

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB hat Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und legt diese im Folgenden näher dar.

Bereits heute wird die AHV-Nummer in über 14 000 staatlichen Datenbanken als Personenidentifikator eingesetzt, wobei diese Zahl laufend wächst. Eine vom Bundesamt für Justiz und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in Auftrag gegebene Studie von ETH-Professor David Basin kommt zum Schluss, dass die heute praktizierte Verwendung der AHV-Nummer aus Sicht des Datenschutzes mit hohen Risiken verbunden ist. Dies insbesondere deshalb, weil viele Systeme, die die AHV-Nummer nutzen, von Institutionen und Organisationen betrieben werden, welche die für Bundesverwaltung und Sozialversicherungen geltenden hohen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen (und diesen auch nicht unterliegen). Dies gilt etwa für Gemeindeverwaltungen, aber auch für Schulen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens.

Anstatt die heute geltende Anforderung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für jede neue systematische Verwendung der AHV-Nummer prinzipiell abzuschaffen, sollten deshalb zunächst die bestehenden hohen Risiken für den Schutz von Personendaten minimiert werden. Denn die Verknüpfbarkeit unterschiedlicher Datensätze ist bereits heute sehr hoch. Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb der Bundesrat nicht zuerst ein Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren erarbeitet. Genau dies fordert ein vom Nationalrat bereits angenommenes Postulat der RK-N (17.3968), welches auch der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat (bereits im Dezember 2017).

Der SGB regt an, die im Erläuternden Bericht explizit verworfene Alternative der sektorspezifischen Neuordnung der Datenbankarchitektur eingehender zu prüfen (allenfalls auch die alternative Einführung sogenannter sektorspezifischer Identifikatoren). Sollte die systematische Verwendung der AHV-Nummer auf Basis der heutigen Datenbankarchitektur dennoch eingeführt werden, so muss dies zumindest durch die – im Erläuternden Bericht leider verworfene – Einführung eines Bewilligungsverfahrens flankiert werden. Ein solches würde garantieren, dass die Qualität des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei gesuchstellenden Behörden und Organisationen systematisch überprüft werden kann. Ebenfalls festgehalten werden müsste zudem in jedem Fall an

den im Vorentwurf vorgesehenen Vorgaben zur periodischen Risikoanalyse sowie zur Einführung eines Verzeichnisses aller betroffenen Datenbanken.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir – auf Basis der heutigen Praxis der spezifischen gesetzlichen Grundlage – zudem folgendes Anliegen vorbringen: Zur Wahrnehmung ihrer unerlässlichen, gesetzlich vorgegebenen arbeitsmarktlichen Kontrolltätigkeit müssen sowohl die paritätischen Vollzugsorgane und von ihnen beauftragte Kontrollvereine als auch die tripartiten Kommissionen (im Bereich der nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge) jeweils den Anschluss an die Sozialversicherungen überprüfen. Ein zentrales Problem bei den Kontrollen vor Ort ist dabei die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden (insbesondere im Falle mehrerer Vor- und Nachnamen ist dies bekanntlich aufwändig). Die Verwendung der AHV-Nummer für den gesamten Kontrollprozess und nicht nur für Teilbereiche – wo sie heute bereits vorgesehen ist – würde einen entscheidenden Effizienzgewinn bedeuten und insbesondere den zurzeit von den Sozialpartnern vorangetriebene Aufbau eines einheitlichen Ausweissystems überhaupt erst ermöglichen.

Wir bitten Sie deshalb darum, im Rahmen dieser Revision des AHVG auch das Obligationenrecht, das Entsendegesetz, das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit sowie das Arbeitsgesetz so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer durch die arbeitsmarktlichen Kontrollorgane ermöglicht wird. Im Anhang schlagen wir Ihnen konkrete Formulierungen dazu vor.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Anhang erwähnt

Anhang – Gewünschte Gesetzesanpassungen

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
- b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
- c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.

2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hierzu ermächtigt sind.

3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

4 *Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiervor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.*

Art. 360b188

1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.

4 Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

5 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

6 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

7 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

8 Tripartite Kommissionen, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.

2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.

3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

5 Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages

b. betrauten paritätischen Organen;

c. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR23: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);

- d. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
 - e. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.
2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.
 3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.
 4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.
- 4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auflegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.
5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

- 1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.¹
- 2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

3 Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Ausweise mit der AHV-Nummer des Arbeitnehmers abgeben, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.